

Volvo Bus Corporation (registrierte Nummer 556197-3826) mit eingetragenem Sitz in 405 08
GÖTEBORG, Schweden

TEILEGARANTIE – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(GILT FÜR ORIGINAL-TEILE VON VOLVO, DIE BEI EINER VOLVO-
VERTRAGSWERKSTATT IM EWR, VEREINIGTEN KÖNIGREICH ODER DER
SCHWEIZ GEKAUFT WURDEN)

Der Kunde wird insbesondere auf die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen unter
Ziffer 5 hingewiesen.

1. DEFINITIONEN

1.1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die folgenden
Ausdrücke die folgende Bedeutung, sofern sie nicht im Widerspruch zum
Kontext stehen:

„Volvo-Vertragswerkstatt“ ist ein Mitglied des Volvo-Vertragswerkstattnetzes
mit einem gültigen und aktuellen Werkstattvertrag;

„Autorisiertes Volvo-Netzwerk“ bezeichnet das Netz von Volvo-
Vertragswerkstätten im EWR, Vereinigten Königreich und in der Schweiz;

„Pannenhilfe“ steht für das Abschleppen eines Fahrzeugs in die nächstgelegene
Volvo-Vertragswerkstatt;

„Gebiete der Pannenhilfe“ umfasst Albanien, Belarus, Belgien, Bosnien
und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland,
Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen,
Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen,
Portugal, Rumänien, Russland (Kilometerbegrenzung beachten), Schweden,
Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei,
Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

„Folgeschäden am Fahrzeug“ steht für Schäden an Original-Teilen von Volvo,
die am Fahrzeug montiert sind und deren Beschädigung die unmittelbare
Folge des Versagens des defekten Teils ist. Zur Klarstellung: Davon
ausgeschlossen sind der Aufbau sowie alle Teile von Drittherstellern.

„Richtig montiert“ bedeutet, dass ein Teil ordnungsgemäß in ein Fahrzeug
eingebaut wurde, für das es konstruiert wurde;

„Kunde“ steht für die Person(en), Firma oder Gesellschaft, die Teile zum Einbau in Fahrzeuge kauft, die sie besitzt oder betreibt;

„Defektes Teil“ steht für das Original-Teil von Volvo, das im Rahmen der Garantieinstandsetzung repariert oder ersetzt wurde;

„EWR, Vereinigtes Königreich und Schweiz“ steht für die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, das Vereinigte Königreich und die Schweiz;

„Ausschlüsse und Einschränkungen“ umfassen die unter Ziffer 5 aufgeführten Ausschlüsse und Beschränkungen;

„Garantie auf eingebaute Teile“ steht für die unter Ziffer 4 beschriebene Garantie;

„Garantiegebiet für eingebaute Teile“ umfasst Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Weißrussland, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Kambodscha, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Chile, China, Kolumbien, Komoren, Elfenbeinküste, Zypern, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Ecuador, Ägypten, Äquatorialguinea, Eritrea, Eswatini, Äthiopien, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Iran, Irak, Israel, Japan, Jordanien, Kasachstan, Kenia, Kiribati, Kosovo, Kuwait, Kirgisistan, Laos, Libanon, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien, Moldawien, Monaco, Mongolei, Montenegro, Marokko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Niger, Nigeria, Nordkorea, Nord Mazedonien, Oman, Pakistan, Palau, Palästina, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Phi Lippinien, Katar, Republik Kongo, Russland, Ruanda, Samoa, San Marino, Sao Tome und Principe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Salomonen, Somalia, Südafrika, Südkorea, Südsudan, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Syrien, Taiwan, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vatikanstadt, Venezuela, Vietnam, Jemen, Sambia und Simbabwe;

„Original-Teile von Volvo“ umfasst neue Original-Teile der Marke Volvo; alle Austauschteile der Marke Volvo; und jegliches Original-Zubehör von Volvo, das ursprünglich von Volvo geliefert wurde;

„Teilegarantie“ ist die unter Ziffer 3 beschriebene Garantie;

„Qualifizierter Techniker“ ist ein Fahrzeugtechniker, der (i) in einem von Volvo genehmigten Schulungskurs für das betreffende Fahrzeug geschult wurde (basierend auf der Schulung, die zum Zeitpunkt des Ersteinbaus oder der Garantiereparatur (falls zutreffend) verfügbar ist); und (ii) in der Werkstatt

Zugang zu den aktuellen technischen Serviceinformationen von Volvo in Bezug auf die relevante Ausstattung oder Garantiereparatur hat; und (iii) in der Werkstatt Zugang zu geeigneten Spezialwerkzeugen hat, einschließlich der von Volvo gelieferten, die für die entsprechenden Reparatur- oder Wartungsarbeiten erforderlich sind;

„Qualifizierter Standort“ ist entweder (i) eine Volvo-Vertragswerkstatt oder (ii) eine Werkstatt außerhalb des autorisierten Volvo-Netzes, die als Handelsunternehmen betrieben wird und Reparatur- und Wartungsdienste an Drittfahrzeugen verkauft. Zur Klarstellung: Eine kundeneigene Werkstatt, die Original-Teile von Volvo in Fahrzeuge einbaut, die der Kunde besitzt oder betreibt, ist von dieser Definition ausgenommen, es sei denn, die Werkstatt wird nachweislich als Handelsunternehmen betrieben, das Reparatur- und Wartungsdienste an Drittfahrzeugen verkauft;

„Startdatum“ ist das Datum, an dem das Original-Teil von Volvo von einer autorisierten Volvo-Werkstatt gekauft wurde;

„Volvo“ Volvo Truck Corporation (registrierte Nummer 556013-9700) mit eingetragenem Sitz in 405 08 GÖTEBORG, Schweden, und jede andere Tochtergesellschaft von AB Volvo;

„Volvo-Gebiet“ bezeichnet jedes Land, in dem Volvo ein autorisiertes Reparaturnetz betreibt;

„Gewährleistungspflichtiger Mangel“ ist ein Material- oder Verarbeitungsfehler, der zum Zeitpunkt der Lieferung bestand oder während der von Volvo oder der Volvo-Vertragswerkstatt festgelegten Garantiezeit auftritt;

„Garantiezeit“ bezeichnet den Zeitraum von (i) 12 Monaten ab dem Startdatum in Bezug auf die Teilegarantie; oder (ii) 24 Monate ab dem Startdatum in Bezug auf die Garantie auf eingebaute Teile;

„Garantiereparatur“ ist die Lieferung eines nachgebesserten oder ersetzten Original-Teils von Volvo im Rahmen der Garantie und/oder die Reparatur des Fahrzeugs im Rahmen der Garantie durch eine Volvo-Vertragswerkstatt (falls zutreffend);

„Garantie-Ersatzteile“ bezieht sich auf ein nachgebessertes oder ersetztes Original-Teil von Volvo, das im Rahmen einer Garantiereparatur bereitgestellt wird;

- 1.2. Alle Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf den Aufbau oder die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, umfassen Verweise auf den Singular den Plural und umgekehrt, und Verweise auf „Schreiben“ oder „schriftlich“ umfassen Faxe und E-Mail.

- 1.4. Verweise auf ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift schließen alle untergeordneten Rechtsvorschriften ein, die auf dieser Grundlage erlassen wurden, und sind als Verweise auf das betreffende Gesetz, die betreffende Rechtsvorschrift und/oder die untergeordneten Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geänderten, ergänzten, erweiterten, konsolidierten, wieder in Kraft gesetzten und/oder ersetzten Fassung zu verstehen.
- 1.5. Alle Wörter, die auf die Worte „einschließlich“, „beinhaltet“, „inklusive“, „insbesondere“ oder ähnliche Wörter oder Ausdrücke folgen, sind ohne Einschränkung zu verstehen und schränken dementsprechend die Bedeutung der ihnen vorausgehenden Wörter nicht ein.

2. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH DIESER VEREINBARUNG

- 2.1. Diese Vereinbarung gilt nur für Original-Teile von Volvo, die bei einer Volvo-Vertragswerkstatt im EWR, im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz gekauft wurden.

3. TEILEGARANTIE

- 3.1. Die Teilegarantie gilt für alle Original-Teile von Volvo, die richtig montiert wurden.
- 3.2. Für den Fall, dass ein Original-Teil von Volvo, für das die Teilegarantie gilt, während der Garantiezeit einen garantiepflichtigen Mangel aufweist und der Kunde die Volvo-Vertragswerkstatt während der Garantiezeit über den garantiepflichtigen Mangel informiert, gelten die folgenden Leistungen:
 - 3.2.1. das defekte Teil wird entweder repariert und an den Kunden zurückgeschickt oder es wird ein Ersatzteil geliefert, wie von Volvo oder der Volvo-Vertragswerkstatt nach eigenem Ermessen festgelegt;
 - 3.2.2. das Garantie-Ersatzteil unterliegt der Teilegarantie für den Rest der ursprünglichen Garantiezeit, die für das defekte Teil galt;
 - 3.2.3. die Teilegarantie unterliegt stets den Ausschlüssen und Einschränkungen.

4. GARANTIE AUF EINGEBAUTE TEILE

- 4.1. Die Garantie auf eingebaute Teile gilt für alle Original-Teile von Volvo, auf die Folgendes zutrifft:
 - 4.1.1. Richtig montiert; und
 - 4.1.2. von einem qualifizierten Techniker an einem qualifizierten Standort montiert.
- 4.2. Alle Reparaturen am Fahrzeug, die im Rahmen der Garantie auf eingebaute Teile durchgeführt werden, müssen in einer Volvo-Vertragswerkstatt ausgeführt werden.

4.3. Wenn ein Original-Teil von Volvo, für das die Garantie auf eingebaute Teile gilt, während der Garantiezeit einen garantispflichtigen Mangel aufweist und dies einer Volvo-Vertragswerkstatt mitgeteilt wird, gelten die folgenden Leistungen:

- 4.3.1. das defekte Teil wird entweder repariert oder es wird ein Ersatzteil geliefert, wie von Volvo oder der Volvo-Vertragswerkstatt nach eigenem Ermessen festgelegt;
- 4.3.2. dem Kunden werden die Arbeitskosten der Garantieinstandsetzung nicht in Rechnung gestellt, wenn diese in einer Volvo-Vertragswerkstatt durchgeführt wird;
- 4.3.3. alle Folgeschäden am Fahrzeug sind Teil der Garantieinstandsetzung, wenn diese in einer Volvo-Vertragswerkstatt durchgeführt wird;
- 4.3.4. Pannenhilfe wird geleistet, wenn die Garantieinstandsetzung in einer Volvo-Vertragswerkstatt durchgeführt wird.
- 4.3.5. Das Garantie-Ersatzteil profitiert von:
 - 4.3.5.1. die Garantie auf eingebaute Teile für den Rest der ursprünglichen Garantiezeit, die für das defekte Teil gilt, wenn die Reparatur die unter 4.1 genannten Bedingungen erfüllt; und wenn die unter 4.1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind
 - 4.3.5.2. die Teilegarantie nur für den Rest (falls vorhanden) der Teilegarantiezeit, wenn die Reparatur die unter 3.1 genannten Bedingungen erfüllt; und wenn die unter 3.1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, entweder
 - 4.3.5.3. keine weitere Gewährleistung;
- 4.3.6. die Garantie auf eingebaute Teile unterliegt den Ausschlüssen und Einschränkungen.

5. AUSSCHLÜSSE UND EINSCHRÄNKUNGEN

5.1. Die Garantie auf eingebaute Teile und die Teilegarantie gelten nicht, wenn Volvo oder die Volvo-Vertragswerkstatt nachweisen kann, dass der garantispflichtige Mangel als direkte oder indirekte Folge von folgenden Umständen entstanden ist:

- 5.1.1. normaler Verschleiß;
- 5.1.2. unsachgemäße Handhabung, falsche oder übermäßige Lagerzeit durch die Volvo-Vertragswerkstatt, den Kunden oder Dritte, einschließlich zur Vermeidung von Zweifeln, das Versäumnis, das Original-Teil von Volvo in seiner Originalverpackung zu lagern;

- 5.1.3. wenn das Fahrzeug oder Original-Teil von Volvo nicht gemäß den Empfehlungen von Volvo gewartet wurde;
 - 5.1.4. Vernachlässigung, Unfall, unsachgemäße Verwendung, Montage oder Einstellung;
 - 5.1.5. das Original-Teil von Volvo oder andere zugehörige Teile (einschließlich Software) wurde gegenüber den Volvo-Spezifikationen verändert oder für einen Zweck verwendet, für den es/sie nicht konstruiert oder bestimmt ist/sind; und
 - 5.1.6. Ausfall eines anderen Original- oder Nicht-Original-Teils von Volvo.
- 5.2. Die Garantie auf eingebaute Teile und die Teilegarantie gelten nicht, wenn:
- 5.2.1. das Original-Teil von Volvo im Rahmen einer Fahrzeug- oder Antriebsstrang-Garantie geliefert oder während des Gültigkeitszeitraums eines speziellen Gewährleistungscodes (SCC, Special Commitment Code) ausgetauscht wurde.
 - 5.2.2. das Teil beschädigte Plomben zum Schutz vor unsachgemäßen Eingriffen hat.
- 5.3. Die einzigen und ausschließlichen Leistungen von:
- 5.3.1. der Teilegarantie sind unter 3.2 aufgeführt;
 - 5.3.2. der Garantie auf eingebaute Teile sind unter 4.3 aufgeführt;
- zur Vermeidung von Zweifeln sind die folgenden Schäden jedoch ausdrücklich sowohl von der Teilegarantie als auch von der Garantie auf eingebaute Teile ausgeschlossen:
- 5.3.3. Einbußen und Aufwendungen für Nutzungsausfälle, Gewinne, erwartete Einsparungen, Frachtschäden, Unterbringung, Anrufe, Mahlzeiten, Eilzustellungen, Zeitverlust, Unannehmlichkeiten, entgangene Transportaufträge etc., die dem Kunden (oder jemand anders) entstehen und die direkt oder indirekt auf einen von dieser Garantie abgedeckten Defekt zurückzuführen sind;
 - 5.3.4. Kosten im Zusammenhang mit dem Zerlegen und/oder erneuten Montieren der Ausrüstung, Aufbauten oder anderen Einrichtungen, die von einem nicht zu Volvo gehörenden Betrieb eingebaut wurden.
- 5.4. Die Pannenhilfe kann nur unter den folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden:
- 5.4.1. der Ausfall ist das Ergebnis eines Gewährleistungsmangels; und
 - 5.4.2. das Fahrzeug stellt beim Fahren eine Gefahr für die Verkehrssicherheit dar;

oder

5.4.3. das Fahrzeug ist nicht fahrbereit.

6. DOKUMENTATION

6.1. Um die Gültigkeit eines Anspruchs im Rahmen der Teilegarantie zu überprüfen, muss der Kunde die Originalrechnung vorlegen, auf der die folgenden Angaben aufgeführt sind:

6.1.1. die Volvo-Vertragswerkstatt, bei der das Original-Teil von Volvo gekauft wurde;

6.1.2. Kaufdatum und

6.1.3. Teilenummer und Seriennummer, sofern auf dem Teil angegeben.

6.2. Um die Gültigkeit eines Anspruches im Rahmen der Garantie auf eingebaute Teile nachzuweisen;

6.2.1. bei einem defekten Teil, das von einer Volvo-Vertragswerkstatt eingebaut wurde, muss der Kunde einen angemessenen Nachweis erbringen, dass der Techniker ein qualifizierter Techniker war, und die Originalrechnung vorlegen, auf der Folgendes vermerkt ist:

6.2.1.1. die Volvo-Vertragswerkstatt, bei der das Original-Teil von Volvo gekauft wurde;

6.2.1.2. Kaufdatum (bei einer Volvo-Vertragswerkstatt);

6.2.1.3. Teilenummer und Seriennummer (sofern auf dem Teil angegeben);

6.2.1.4. Fahrzeug-Kennzeichnung (Fahrgestellnummer, Kennzeichen oder VIN); und

6.2.1.5. Montagenachweis (Arbeitskosten, VST oder andere).

6.2.2. bei einem defekten Teil, das ursprünglich an einem qualifizierten Standort eingebaut wurde, der keine Volvo-Vertragswerkstatt ist, muss der Kunde Folgendes bereitstellen:

6.2.2.1. ein angemessener Nachweis, dass der Techniker ein qualifizierter Techniker war; und

6.2.2.2. die Originalrechnung des qualifizierten Standorts mit Angabe von:

6.2.2.2.1. Teilenummer und Seriennummer (sofern auf dem Teil angegeben);

6.2.2.2.2. Fahrzeug-Kennzeichnung (Fahrgestellnummer, Kennzeichen

oder VIN); und

6.2.2.2.3. Montagenachweis (Arbeitskosten, VST oder andere); und

6.2.2.2.4. Einbaudatum; und

6.2.2.3. ein angemessener Nachweis für:

6.2.2.3.1. die Volvo-Vertragswerkstatt, bei der das Original-Teil von Volvo ursprünglich gekauft wurde;

6.2.2.3.2. Kaufdatum (bei einer Volvo-Vertragswerkstatt).

7. EIGENTUM

7.1. Das Eigentum an einem ersetzten fehlerhaften Teil geht auf Volvo über.

8. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH DER TEILEGARANTIE UND DER GARANTIE AUF EINGEBAUTE TEILE

8.1. Die Teilegarantie kann in jedem Volvo-Gebiet in Anspruch genommen werden.

8.2. Wenn der Originaleinbau die folgenden Kriterien erfüllt:

8.2.1. eine Volvo-Vertragswerkstatt:

8.2.1.1. die Garantie auf eingebaute Teile gilt in jedem Volvo-Gebiet nur für die ersten 12 Monate der Garantiezeit;

8.2.1.2. Die Garantie auf eingebaute Teile gilt im EWR, im Vereinigten Königreich und in der Schweiz sowie in allen anderen Garantiegebiet für eingebaute Teile: und

8.2.1.3. Pannenhilfe gilt für Pannen in allen Pannenhilfegebieten;

8.2.2. jeder andere qualifizierte Standort;

8.2.2.1. die Garantie auf eingebaute Teile gilt im EWR, im Vereinigten Königreich und in der Schweiz; und

8.2.2.2. die Pannenhilfe gilt für Pannen im EWR, im Vereinigten Königreich und in der Schweiz.

9. ANHANG

9.1. Volvo kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit ändern oder ergänzen.

10. ALLGEMEINES

- 10.1. Die Frist für die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden ist von entscheidender Bedeutung.
- 10.2. Volvo kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise abtreten, delegieren, lizenzieren, treuhänderisch verwalten oder untervergeben.
- 10.3. Die Parteien dieser Vereinbarung beabsichtigen nicht, dass irgendeine ihrer Bestimmungen von einer Person durchgesetzt werden kann, die nicht Partei dieser Vereinbarung ist.
- 10.4. Das Zustandekommen, der Bestand, der Aufbau, die Erfüllung, die Gültigkeit und alle anderen Aspekte dieses Vertrags unterliegen schwedischem Recht unter Ausschluss des schwedischen Kollisionsrechts und der UN-CISG-Regeln, sofern nicht zwingend ein anderes Recht anwendbar ist.
- 10.5. Die schwedischen Gerichte, mit dem Bezirksgericht Göteborg (Göteborgs tingsrätt) als erste Instanz, sind ausschließlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben können. Die Parteien vereinbaren, sich dieser Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.